

Stellungnahme

der Deutschen Krankenhausgesellschaft

zum

Referentenentwurf

eines

**Gesetzes zur Weiterentwicklung des Berufsbildes der
Ausbildung der pharmazeutisch-technischen Assisten-
tinnen und pharmazeutisch-technischen Assistenten
(PTA-Reformgesetz)**

Stand: 15. Mai 2019

Inhaltsverzeichnis

Allgemeiner Teil	3
Besonderer Teil	4
Artikel 3 - Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für pharmazeutisch-technische Assistentinnen und pharmazeutisch-technische Assistenten	4
Zu Artikel 3, Teil B, Nr. 1, Buchstabe j)-neu PTA-Reformgesetz Kenntnisse und Handlungskompetenzen	4
Zu Artikel 3, Teil C PTA-Reformgesetz Lerngebiete der praktischen Ausbildung	4
Zu Artikel 3, Teil C, Ziffer 11 PTA-Reformgesetz Lerngebiete der praktischen Ausbildung	4

Allgemeiner Teil

Mit dem vorliegenden Referentenentwurf eines Gesetzes zur Weiterentwicklung des Berufsbildes und der Ausbildung der pharmazeutisch-technischen Assistentinnen und der pharmazeutisch-technischen Assistenten (PTA-Reformgesetz) reagiert das Bundesministerium für Gesundheit auf die geänderten Rahmenbedingungen im Apothekenalltag und passt die Ausbildungsinhalte, Befugnisse und Tätigkeitsschwerpunkte der pharmazeutisch-technischen Assistentinnen/Assistenten (PTA) an.

Aus Sicht der Krankenhäuser ist der Gesetzentwurf im Hinblick auf die neuen Anforderungen der Apothekenpraxis grundsätzlich zu begrüßen. Für die Krankenhäuser ist bedeutsam, dass PTA unter bestimmten Voraussetzungen nicht mehr unter der Aufsicht des Apothekers tätig sein müssen. Das kommt den Krankenhäusern (Krankenhausapotheken) bei der Gestaltung von Dienstplänen sehr entgegen. Auch die Inhalte der Tätigkeiten werden in Richtung Beratung und Mitwirkung am Medikationsmanagement verschoben. Damit wird der Einsatz von PTA auch im Rahmen des Schnittstellenmanagements erleichtert, z. B. in der Arzneimittelanamnese. Die Beratung von Ärzten und Gesundheits- und Krankenpflegepersonen sowie die Information über Arzneimittel nehmen in der Krankenhausapotheke einen hohen Stellenwert ein. Insofern wäre es wünschenswert, wenn Krankenhausapotheken verstärkt in die praktische Ausbildung einbezogen werden würden. Schließlich ist positiv zu bewerten, dass die Attraktivität des Berufs im Vergleich zu anderen Ausbildungsberufen gestärkt und somit einem bereits feststellbaren Fachkräftemangel entgegengewirkt werden soll.

Skeptisch zu hinterfragen ist allerdings, ob die praktische Ausbildung nicht bei gleichzeitiger Reduzierung einzelner theoretischer Ausbildungsanteile hätte neu strukturiert und zugleich ausgeweitet werden müssen, da nach Auffassung der Krankenhäuser der Vermittlung erweiterter Kompetenzen zur Ausübung einer beruflichen Tätigkeit insbesondere die praktische Ausbildung im Fokus stehen sollte. Hinzu kommt, dass einige der in Teil C des Gesetzentwurfs ausgewiesenen Lernbereiche der praktischen Ausbildung (konkret handelt es sich um die Nummern 1-6) nach dem Dafürhalten der Krankenhäuser ohnehin eher den theoretischen als den praktischen Ausbildungsanteilen zuzuordnen sind.

Besonderer Teil

Artikel 3

Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für pharmazeutisch-technische Assistentinnen und pharmazeutisch-technische Assistenten

Zu Artikel 3, Teil B, Nr. 1, Buchstabe j)-neu PTA-Reformgesetz **Kenntnisse und Handlungskompetenzen**

Beabsichtigte Neuregelung

Im Rahmen der zu vermittelnden Kenntnisse und Handlungskompetenzen soll auch die interdisziplinäre Zusammenarbeit und fachliche Kommunikation berücksichtigt werden.

Stellungnahme

Es handelt sich hier um einen ergänzenden Formulierungsvorschlag.

Änderungsvorschlag

Artikel 3, Teil B, Nr. 1 wird durch den Buchstaben j) ergänzt:

j) interdisziplinäre mit anderen Berufsgruppen fachliche Kommunikation und effektive Zusammenarbeit

Zu Artikel 3, Teil C PTA-Reformgesetz **Lerngebiete der praktischen Ausbildung**

Stellungnahme

Die DKG spricht sich dafür aus, dass grundsätzlich die Hälfte der praktischen Ausbildungszeit in einer Krankenhausapotheke abzuleisten ist.

Zu Artikel 3, Teil C, Ziffer 11 PTA-Reformgesetz **Lerngebiete der praktischen Ausbildung**

Beabsichtigte Neuregelung

Informationen zur Abgabe von Arzneimitteln.

Stellungnahme

Es handelt sich hier um einen alternativen Formulierungsvorschlag.

Änderungsvorschlag

11. Informationen bei der Abgabe von Arzneimitteln, insbesondere über die Anwendung und die ordnungsgemäße Aufbewahrung sowie Gefahrenhinweise **einschließlich EDV-gestützter Arzneimittelinformationssysteme.**